

STATUTEN

PANAH SCHWEIZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen Panah Schweiz besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 - Allgemeines

Männliche oder weibliche Personen- oder Amtsbezeichnungen in diesen Statuten gelten unabhängig von ihrer Formulierung immer für beide Geschlechter.

Artikel 3 - Zweck

a) Panah bezweckt die Beschaffung finanzieller und anderer Mittel zur Unterstützung von privaten Hilfswerken (NGO's) in Entwicklungs- und Schwellenländern, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie setzen sich für notleidende Frauen und/oder Kinder ein.
2. Das unterstützte Projekt erhöht direkt oder indirekt die Bildung von Frauen und/oder Kindern.
3. Zu den Hilfswerken besteht ein persönlicher Kontakt. Panah Schweiz hat vor Ort eine vertrauenswürdige Kontaktperson, die einem Mitglied, welches seit mindestens zwei Jahren im Verein ist, persönlich bekannt ist und die den Verein zuverlässig über den Fortschritt des unterstützten Projekts informiert.

b) Panah ist unabhängig, politisch und religiös neutral und nicht gewinnorientiert.

Artikel 4 - Sitz

Der Sitz von Panah ist Zürich.

Artikel 5 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. April bis 31. März.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6 - Mitgliedschaft von Panah

Panah kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese dem Zweck gemäss Artikel 3 nicht entgegenstehen.

Artikel 7 - Mitgliedschaft in Panah

a) Panah besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

b) Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen sein. Jedes Aktivmitglied erhält automatisch die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 10 und 11.

c) Gönner können natürliche oder juristische Personen sein. Sie haben Anrecht auf die Vereinsinformationen.

Artikel 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

a) Austritt:

Der Austritt aus Panah kann jederzeit gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

b) Ausschluss:

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, vom Verein ausschliessen. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und erhält sofortige Gültigkeit.

c) Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber Panah. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Artikel 10 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht, das Informationsrecht, sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Artikel 11 - Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Panah verpflichtet.

b) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

c) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

d) Jedes Mitglied kann vom Vorstand zur Mithilfe bei Vereinsarbeiten herangezogen werden.

Artikel 12 - Ehrenamtlichkeit

Vorstand und Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

III. Finanzielles

Artikel 13 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Gönnerbeiträgen
- sonstigen Beiträgen

Artikel 14 - Unterstützungsbeiträge an Hilfswerke

a) Über Unterstützungsbeiträge an ein neues Hilfswerk entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Bei hoher Dringlichkeit kann dieser Entscheid auf dem Zirkularweg zustande kommen.

b) Benötigt ein von Panah unterstütztes Hilfswerk zusätzliche Unterstützung, die über dem Budget liegt, kann der Vorstand einen zusätzlichen Unterstützungsbeitrag bis zu CHF 1000.— pro Jahr genehmigen. Zusätzliche Unterstützungsbeiträge über CHF 1000.— pro Jahr bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel 15 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

Artikel 16 - Rückgriff

Der Verein kann für finanzielle Verpflichtungen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder entstanden sind, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Artikel 17 - Organe

Die Organe von Panah sind:

A - Mitgliederversammlung

B - Vorstand

C - Interne Revision

A - Die Mitgliederversammlung

Artikel 18 - Ordentliche Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 1 Monat im voraus allen Mitgliedern anzukündigen.

c) Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 19 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

a) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.

b) Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

c) Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand kürzere Fristen als in Artikel 17 ansetzen.

Artikel 20 - Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, gegen welches an der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Geschieht dies nicht, gilt es als genehmigt.

Artikel 21 - Statutarische Geschäfte

a) Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

b) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung behandelt die ausserordentliche Traktandenliste.

Artikel 22 - Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Artikel 23 - Wahlen und Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- b) Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

B - Der Vorstand

Artikel 24 - Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
- b) Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Artikel 25 - Aufgaben

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet Panah und vertritt ihn gegen aussen.
- b) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Postkonto- und Bankverkehr sind der Präsident und der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.

Artikel 26 - Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist sowohl unter Anwesenden als auch auf dem Zirkularweg mit einfachem Mehr beschlussfähig.

C - Interne Revision

Artikel 27 - Wahl, Aufgaben der Internen Revision

- a) Von der Mitgliederversammlung wird mindestens ein Revisor für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b) Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- c) Sie haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28 - Statutenänderung/Auflösung

- a) Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.
- b) Für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung oder Fusion von Panah ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 29 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom **12. April 2014** angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen damit die bisherigen Statuten vom 12. Oktober 2008.

Die Präsidentin
Sharon Füller

Die Aktuarin
Tanja Kernland